

Haushaltssatzung des Amtes West-Rügen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.550.300,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.779.900,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-229.600,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-229.600,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-229.600,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.448.800,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.561.800,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-113.000,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.600,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.900,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-59.300,00 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-196.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

244.880,00 EUR

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 21,4504605 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Umlage auf die Aufwendungen in besonderen Fällen wird auf 18.200,00 EUR festgesetzt.
(Sonderamtsumlage Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, ehem.hauptamtl.Bürgermeister)

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt ...32,175.. Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushalts-
vorjahres beträgt EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres EUR.
(Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 noch nicht festgestellt)

§ 9 Weitere Vorschriften

Die Festlegung der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Beitragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Hauptsatzung des Amtes West-Rügen vom 20.04.2015.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M_V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn diese 15,0 TEUR nicht übersteigen, Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Die Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben / Auszahlungen wird durch den Amtsausschuss getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung des Amtes festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung der Amtsvorsteherin übersteigt. Der Amtsausschuss ermächtigt die Amtsvorsteherin in Vertretung den 1.stellv.Amtsvorsteher, über über- und außerplanmäßige Ausgaben/Auszahlungen bis zu dieser Wertgrenze zu entscheiden.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit aller Teilhaushalte übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gemäß § 15 Absatz 1 der GemHVO-Doppik werden ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt:

Haushaltsvermerk: Aufwandskonto: 523 Finanzkonto 723

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 5.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind.

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Sachkonten im Ergebnis- und Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich.

Samtens, 29.01.2019



E. Feichtinger
Amtsvorsteherin
E. Feichtinger